

gebenes Geschenk bestimmen läßt, dem Geber auch weiterhin in dem bisherigen Umfang Aufträge zuzuweisen. Dieser Tatbestand unterscheidet sich offensichtlich von dem üblichen dadurch, daß hier die Firma an sich gar nichts gegen solche Auftragserteilung an den betreffenden Lieferer einzuwenden hat, der Angestellte also im Rahmen seiner Pflichten bleibt. Für unsre Leser interessant ist der Fall gerade dadurch, daß es sich um den Angestellten eines Verlages gegenüber dem Papierlieferer handelte. Das RG. begründete die Verurteilung u. a. damit, daß »ohne Zweifel grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, wenn ein Kaufmann den Angestellten einer Firma, die bisher von ihm Waren bezogen hat, dahin zu beeinflussen sucht, daß sie dies auch in Zukunft tue, und wenn der Angestellte einer solchen Einwirkung nachgibt. Aber diese Regel schließt nicht aus, daß die Verfolgung des bezeichneten, an und für sich berechtigten Zieles und die dazu gewährte, als solche ebenfalls nicht tadelnswerte Mitwirkung des betreffenden Angestellten im Einzelfalle dennoch auf Grund besonderer Umstände nach den Anschauungen der gerecht und billig denkenden Mitbewerber gegen die Grundsätze und Anforderungen des redlichen Verkehrs verstößt.«

Urheberrechtsschutz von Adreßbüchern.

Der Adreßbuchschutz ist schon oft Gegenstand von Entscheidungen gewesen. Die Verhältnisse liegen nicht immer gleich. Worauf es für den Schutz ankommt, sagt ein neues RG.-Urteil (27. Febr. 1932) deutlich und gut, sodaß es sich empfiehlt, einige prägnante Sätze hier mitzuteilen, weil diese Sätze grundsätzlich wichtig sind: Als eigne geistige und nicht bloß rein mechanische Tätigkeit müsse das Sammeln und Zusammenstellen der Namen für die verschiedenen Verzeichnisse angesehen werden. Das Aufleben der Namen auf Bogen, die Korrektur durch Organe der Polizei und die nachfolgende berichtigte Wiederzusammenstellung sei keine bloß mechanische Arbeit, sondern bedeute (durch die Berichtigungen und die alphabetische, nach Straßen geordnete Einfügung der Namen) eine erhebliche geistige Tätigkeit. Das betreffende Adreßbuch kennzeichne sich somit als »gewerbliches Schriftwerk«, das der Belehrung diene. Dafür genüge eine verhältnismäßig bescheidene geistige Tätigkeit, nur müsse der Gesamteindruck des Werkes etwas Neues, Eigengeistiges aufweisen. Wer ein solches Werk als Unterlage für eine Nachahmung nehme, begehe durch die unfreie Benutzung eine Urheberrechtsverletzung, denn es war festgestellt worden, daß das frühere Werk dem neueren »zur Grundlage« gedient habe, sodaß nur eine Bearbeitung des früheren Buches entstand. Auch wenn dies nur durch Angestellte in dieser Weise geschehen ist, so sah das RG. doch eine fahrlässige Handlung des Unternehmers darin, weil er es bei der Leitung und Beaufsichtigung des mit der Herstellung beschäftigten Personals an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen. Auch ein Schadensersatzanspruch wurde dadurch gerechtfertigt.

Rechtsstellung des Herausgebers eines fachwissenschaftlichen Kalenders.

Der Verlag hat dem Herausgeber und Bearbeiter des fachwissenschaftlichen Teils eines Kalenders nach 6—7jähriger Arbeit gekündigt. OLG. München (Jur. Woch. 1932, S. 1906) hatte zu entscheiden, ob die Kündigung zu Recht bestand und ob der Verleger den betreffenden Teil weiter abdrucken und von anderer Seite bearbeiten lassen durfte, also ob nicht urheber- und verlagsrechtliche Gründe dem entgegenstanden. Daß ein Werkvertrag (nach §§ 631 ff. BGB.) vorliegt, ist nicht zu widerlegen; ein solcher steht aber dem Urheberrechtsanspruch des Verfassers nicht ohne weiteres im Wege. Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, daß man die Alternative Urheberrecht oder Werkvertrag stellt. Ein Autor kann verlagsvertraglich und werkvertraglich — oder beides gemischt — tätig werden (auch dienstvertraglich sogar) und doch Urheberrecht an seinem Werk haben, wenn über den Übergang der Rechte nichts Anderes vereinbart ist. Die Annahme des Verfassers, daß er auf Lebenszeit den Kalender zu bearbeiten habe und ihm vom Verlag nicht gekündigt werden könne, lehnt das OLG. mit Recht ab; es ist aus den Abmachungen nichts über die Dauer des Vertrags ersichtlich. Aber eine ganz

andere Frage ist die, ob der Verleger, wenn er den Werk- (oder Verlags-)vertrag berechtigtermaßen gelöst hat, die Arbeit des ausgeschiedenen Verfassers einfach weiter benutzen bzw. vervielfältigen darf. Das bejaht das OLG. mit Unrecht, und auch Marwig erklärt in der Anmerkung zu dieser Entscheidung in der J. W. das Urteil in dieser Hinsicht für verfehlt. Das OLG. will aus dem § 42 Berl.-Ges. schließen, daß bei Kalendern dem Verleger stets »ausschließliches Recht« übertragen wird; mag sein; aber das bedeutet nur, daß der Verfasser nicht die gleiche Arbeit anderweitig verwenden darf, es bedeutet jedoch nicht, daß der Verleger über die eine Auflage hinaus (was hier bedeutet: über einen Jahrgang des Kalenders hinaus) die Arbeit des ausgeschiedenen Verfassers ohne weiteres und ohne Vergütung weiter benutzen und abdrucken darf, sei es mit oder ohne Neubearbeitung. Wenn also das OLG. vorwiegend nach werkvertraglichen Gesichtspunkten urteilt, so hat es die urheber- und verlagsrechtlichen verkannt.

Aufbringungsumlage für die Rechnungsjahre 1931 und 1932.

Die Aufbringungsumlage hat durch eine Durchführungsverordnung zu den Aufbringungsumlagen 1931 und 1932 sowie durch einen Runderlaß des Reichsfinanzministers — S 7400/80 III — eine Neuregelung erfahren. Wir fassen nachstehend die für unsere Mitglieder wichtigsten Bestimmungen zusammen:

Aufbringungsumlage 1931. — Maßgebend für die Aufbringungs-pflicht 1931 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1931. Betrag des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens an diesem Zeitpunkt vor der Abrundung mehr als 20 000 RM (oder im Osthilfsgebiet mehr als 500 000 RM), so ist die Aufbringungsumlage 1931 zu entrichten. Spätere Veränderungen (Ver-ringerung) des Betriebsvermögens sind unbeachtlich.

Auf die Aufbringungsumlage 1931 sind am 15. August 1931 und am 15. Februar 1932 Vorauszahlungen in Höhe von zusammen 6,1 v. T. des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens entrichtet worden. Hierdurch ist das für 1931 vorgeschriebene Aufkommen von 230 Millionen Mark annähernd erreicht worden. Die Vorauszahlungen wurden im Regelfall auf Grund der Vermögensbewertung vom 1. Januar 1928 erhoben. Da jedoch aus Gründen der Steuergerechtigkeit für die endgültige Umlegung die Vermögensbewertung vom 1. Januar 1931 zugrunde gelegt werden muß, ergeben sich in der endgültigen Höhe der Umlage Veränderungen gegenüber den Vorauszahlungen. Aus der Tatsache, daß infolge der Wirtschaftsver-schlechterung die Summe der aufbringungspflichtigen Betriebs-vermögen vom 1. Januar 1931 niedriger ist als die den Vorauszahlungen zugrunde gelegte Vermögenssumme vom 1. Januar 1928, ergab sich die Notwendigkeit, die Verminderung der Bemessungs-grundlage zur Erreichung des vorgeschriebenen Aufkommens von 230 Millionen RM durch eine entsprechende Erhöhung der Um-lagejahrs auszugleichen. In § 5 der Durchführungsverordnung vom 17. Juli 1932 ist daher der endgültige Umlagesatz für das Rechnungsjahr 1931 auf 8 v. T. festgesetzt worden.

Aus dem Vermögensrückgang einerseits und der Erhöhung des Umlagesatzes andererseits kann eine gleiche, eine höhere oder eine geringere endgültige Umlage 1931 für den aufbringungspflichtigen entstehen. Die Vorauszahlungen stimmen mit der Höhe der endgültigen Umlageschuld in dem Fall genau überein, in dem das aufbringungspflichtige Betriebsvermögen vom 1. Januar 1931 um 23,75 v. H. niedriger ist als das Vermögen, das den Vorauszahlungen zugrunde lag. Ist das Vermögen weniger zurückgegangen, so ist die endgültige Umlageschuld höher als der Betrag der geleisteten Vorauszahlungen. Ist das aufbringungspflichtige Betriebsvermögen, das den Vorauszahlungen zugrunde gelegen hat, bis zum 1. Januar 1931 um mehr als 23,75 v. H. zurückgegangen, so übersteigen die Vorauszahlungen die endgültige Steuerschuld.

Ist die endgültige Umlage höher als der Betrag, der an Vorauszahlungen zu leisten war, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Aufbringungsbescheides zu entrichten (§ 6 Nr. 1 DurchfVO.). Übersteigen die Vorauszahlungen die endgültige Aufbringungs-schuld, so ist nach dem Erlaß zunächst festzustellen, »ob Rückstände an anderen Steuern bestehen und der Unterschiedsbetrag gegebenenfalls auf diese anzurechnen« (§ 53 Amtsklassenordnung). »Soweit eine Aufrechnung nicht in Betracht